

Anerkennung von Betriebsleitern



Foto: pexels-thisisengineering-3862384

Das Handwerksrecht geht grundsätzlich davon aus, dass der Betriebsinhaber die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle und damit zur selbständigen Ausübung des Handwerks in eigener Person erfüllt. Als Ausnahme von diesem Inhaberprinzip genügt es in bestimmten Fällen, dass ein Betriebsleiter beschäftigt wird. Dieser Betriebsleiter muss zum einen die notwendige Qualifikation (in der Regel die Meisterprüfung) besitzen, zum anderen muss er den Betrieb so leiten, wie ein Handwerksmeister dies in seinem eigenen Betrieb auch tun würde.

Grundsätzliches

- Der Betriebsleiter muss die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die handwerklichen Arbeiten tragen. Demzufolge setzt die Betriebsleitung die ständige Vertrautheit mit dem Betriebsgeschehen voraus.
- Der Betriebsleiter muss den Betrieb handwerklich-technisch eigenverantwortlich leiten und sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht den bestimmenden Einfluss ausüben. Er muss dem Betrieb während der üblichen Arbeitszeit ständig und persönlich zur Verfügung stehen sowie insbesondere zum Vorgesetzten der handwerklich beschäftigten Betriebsangehörigen benannt werden und ihnen gegenüber weisungsbefugt sein. Eine Mehrfachbeschäftigung ist – auch in Hinblick auf das Arbeitszeitgesetz – daher nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich.

- Der Betriebsleiter muss seine Rechte und Pflichten auch tatsächlich wahrnehmen. Er muss die fachlichen Entscheidungen in der gleichen Weise treffen und die handwerklichen Arbeiten in derselben Art überwachen und notfalls berichtigend eingreifen, wie dies ein Handwerksmeister in seinem eigenen Handwerksbetrieb auch tun würde. Er darf sich nicht auf eine schlichte Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken. Vor allem Baustellen außerhalb der Betriebsräume erfordern eine regelmäßige Leitung und Kontrolle des Betriebsleiters vor Ort.
- Eine Altersgrenze für Betriebsleiter existiert nicht. Der Betriebsleiter muss jedoch körperlich und geistig in der Lage sein, seinen Beruf tatsächlich umfassend – sowohl anleitend und verwaltend als auch praktisch – ausüben zu können.
- Ein „Betriebsleiter auf dem Papier“ als sogenannter Konzessionsträger erfüllt die Anforderungen nicht.

Der angestellte Betriebsleiter

- Der Betriebsleiter muss auf Basis eines Arbeitsvertrages tätig sein. Eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter „auf Rechnung“ ist nicht ausreichend.
- Der Betriebsleiter ist in den Betrieb eingegliedert, stellt diesem seine Arbeitskraft in herausgehobener Funktion zur Verfügung und erhält dafür eine angemessene Vergütung.
- Der angestellte Betriebsleiter trägt kein unternehmerisches Risiko und haftet wie ein Arbeitnehmer.
- In der Regel muss der Betriebsleiter in Vollzeit im Betrieb tätig sein. Teilzeitbeschäftigungen und die Leitung mehrerer Handwerksbetriebe sind daher nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig.
- Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Aufgabe stehen. Als Richtschnur für Arbeitszeit und Vergütung dient der jeweilige Tarifvertrag.

Der Betriebsleiter als persönlich haftender Gesellschafter

- In einer GbR, KG oder OHG kann auch ein persönlich haftender Gesellschafter die Betriebsleitung übernehmen. Er haftet dann gegenüber Dritten mit seinem gesamten Privatvermögen. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung ist unwirksam.
- Auch hier gilt, dass der Betriebsleiter seine Leitungsfunktion umfassend und während der üblichen Arbeitszeiten wahrnehmen muss. Er muss maßgeblich am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt sein.

Ausscheiden des Betriebsleiters

- Scheidet ein Betriebsleiter aus oder ändert sich der Umfang seiner Tätigkeit, muss dieses der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt werden. Wenn Änderungen oder die Beendigung der Betriebsleitung der Handwerkskammer nicht unverzüglich angezeigt werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll zur ersten Information dienen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Rückfragen steht Ihnen das Service-Team Handwerksrolle gerne zur Verfügung.

Stand: Juni 2022